

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-244/11

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1582

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **30. April 2012**

bis: **30. April 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-1582 vom 14. Juni 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Unterdecken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.4 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung eines sog. Brandschutzgehäuses und aus einem Verschluss der Anschlussfugen mit einem dämmschichtbildenden Baustoff. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 In Abhängigkeit von der Form des verwendeten Brandschutzgehäuses werden die Ausführungsvarianten

- "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" (runde Form) und
- "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 HQ" (quadratische Form)

unterschieden.

1.1.4 Für die Ausführungsvariante "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 HQ" gilt: Wird das Brandschutzgehäuse nur zweiseitig an den Tragprofilen der Unterdeckenkonstruktion und/oder parallel verlaufenden Zusatzprofilen befestigt (keine Anordnung von Querprofilen), erfüllt die Kabelabschottung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten (s. Abschnitt 3.1.3).

1.1.5 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Maßen des verwendeten Brandschutzgehäuses entsprechen (s. Abschnitte 4.2 und 4.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger Bekleidung aus Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2² eingebaut werden.

Die Bekleidungsstärke der Unterdecke muss insgesamt mindestens 15 mm (einlagig bekleidete Unterdecken) bzw. 25 mm (zweilagig bekleidete Unterdecken) betragen (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung müssen einlagig bekleidete Unterdecken auf mindestens 30 mm verstärkt werden (s. Abschnitte 4.2.2 und 4.3).

1.2.3 Die zu verschließende Bauteilöffnung darf einen Außendurchmesser von maximal 100 mm oder eine Fläche von maximal 7850 mm² aufweisen.

1.2.4 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- Es dürfen maximal vier Elektrokabel durch die Öffnung geführt werden.
 - Der Außendurchmesser des einzelnen Kabels darf nicht mehr als 12 mm betragen.
 - Die Kabel müssen an Einbaugeräten (z. B. Halogenstrahler, Lautsprecher, Bewegungsmelder) angeschlossen sein (s. Abschnitt 3.2).
 - Es dürfen einzelne Einbaugeräte oder Gruppen von Einbaugeräten mit einem Brandschutzgehäuse abgeschottet werden. Die Abmessungen der Einbaugeräte bzw. der Gruppen der Einbaugeräte dürfen die Abmessungen nach Abschnitt 1.2.3 nicht überschreiten.
- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.4 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Wänden oder in Unterdecken anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.1 – oder für andere Installationen als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Brandschutzgehäuse (sog. Leuchtentopf) "FlamoX S 30 H"

- 2.1.1.1 Das Brandschutzgehäuse, "FlamoX S 30 H" genannt, muss aus einem runden Metallgehäuse, einer Gipsfaserplatte und drei Stahlklammern bestehen. Das Brandschutzgehäuse muss mit einer speziellen Brandschutzeinlage⁴ ausgeführt werden.
- 2.1.1.2 Das Metallgehäuse muss aus 1 mm ± 0,2 mm dickem verzinkten Stahlblech und die Stahlklammern aus 0,5 mm ± 0,1 mm dickem Federstahl bestehen.
- 2.1.1.3 Der untere Abschluss des Brandschutzgehäuses muss aus einer 12,5 mm dicken Gipsfaserplatte "FERMACELL" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-434 bzw. "RIGIDUR H" (nichtbrennbar, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁵) bestehen.
- 2.1.1.4 Die Abmessungen und der Aufbau des Brandschutzgehäuses müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2 Brandschutzgehäuse (sog. Leuchtentopf) "FlamoX S 30 HQ"

- 2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse, "FlamoX S 30 HQ" genannt, muss aus einem quadratischen Metallgehäuse bestehen. An zwei gegenüberliegenden Seiten ist außenseitig je eine z-förmige Stahlblechlasche angeordnet. Das Brandschutzgehäuse muss mit einer speziellen Brandschutzeinlage⁴ ausgeführt werden (s. Anlage 2).
- 2.1.2.2 Das Metallgehäuse muss aus 1 mm ± 0,2 mm dickem verzinkten Stahlblech bestehen.
- 2.1.2.3 Die Abmessungen und der Aufbau des Brandschutzgehäuses müssen den Angaben auf der Anlage 2 entsprechen.

⁴ Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff

Zum Verschließen der Anschlussfugen ist der dämmschichtbildende Baustoff "Brandschutzkitt (KAISER) Typ 9400" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1583 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Brandschutzgehäuse

Bei der Herstellung der Brandschutzgehäuse sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses

Jedes Brandschutzgehäuse für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- "FlamoX S 30 H" bzw. "FlamoX S 30 HQ"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1582
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist außenseitig dauerhaft auf dem Brandschutzgehäuse zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3

Der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 muss entsprechend den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung
"Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" bzw.
"Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 HQ"
der Feuerwiderstandsklasse S 30
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1582
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils in der nächstliegenden zugehörigen Unterverteilung zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1582

Seite 6 von 10 | 15. Mai 2012

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kabelabschottung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Brandschutzgehäuses soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Brandschutzgehäuses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzgehäuses, insbesondere der Brandschutzeinlage mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung muss in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdeckenkonstruktionen in geschraubter und gespachtelter Ausführung

- mit zweilagiger Bekleidung aus Plattenbaustoffen (Gipskarton-, Gipsfaser- bzw. Kalziumsilikatplatten mit $d_{\text{Platte}} \geq 12,5$ mm) auf niveaugleicher oder nicht niveaugleicher Metallkonstruktion mit einer Abhängekonstruktion aus Metall; mit oder ohne Mineralwollauflage,
- mit zweilagiger Bekleidung nach DIN 4102-4⁶ oder
- mit einlagiger Bekleidung aus Plattenbaustoffen (Gipskarton-, Gipsfaser- bzw. Kalziumsilikatplatten mit $d_{\text{Platte}} \geq 15$ mm) mit einer Abhängekonstruktion aus Metall

eingebaut werden. Der Aufbau der Unterdeckenkonstruktion muss dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis bzw. der DIN 4102-4⁶ entsprechen⁷.

Die Unterdecken müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Das Brandschutzgehäuse "FlamoX S 30 H" bzw. "FlamoX S 30 HQ" darf in Unterdecken nach Abschnitt 3.1.1 eingebaut werden, wenn die statischen Anforderungen der Unterdeckenkonstruktionen bei Verwendung von Einbauten (Tragekonstruktion, Abhängung, Abstände der Abhängungen) eingehalten werden oder das Brandschutzgehäuse so an der tragenden Decke befestigt wird, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Unterdecke im Klassifizierungszeitraum nicht auftreten kann.

3.1.3 Für den Einbau des Brandschutzgehäuses "FlamoX S 30 HQ" gelten nachfolgende Bestimmungen:

3.1.3.1 Ist die Unterdecke so ausgeführt, dass das einzubauende Brandschutzgehäuse vierseitig direkt an den Grund- bzw. Tragprofilen der Unterdeckenkonstruktion und/oder an zusätzlichen Profilen befestigt werden kann, erfüllt die Kabelabschottung bei bestimmungsgemäßer Ausführung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

3.1.3.2 Ist die Unterdecke so ausgeführt, dass das einzubauende Brandschutzgehäuse nur zwei-seitig an den Tragprofilen der Unterdeckenkonstruktion und/oder an parallel dazu verlaufenden zusätzlichen Profilen befestigt werden kann (keine Anordnung von Querprofilen) erfüllt die Kabelabschottung bei bestimmungsgemäßer Ausführung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten.

3.1.4 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 300 mm betragen (s. Abschnitt 3.2.2).

3.2 Installationen

3.2.1 Kabel und Einbaugeräte

3.2.1.1 In das Brandschutzgehäuse "FlamoX S 30 H" bzw. "FlamoX S 30 HQ" darf an den dafür vorgesehenen Stellen – maximal vier, angeordnet seitlich und/oder oben – je ein Kabel nach Abschnitt 1.2.4 eingeführt werden.

⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁷ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

3.2.1.2 Es dürfen einzelne Einbaugeräte (z. B. Halogenstrahler, Lautsprecher, Bewegungsmelder) oder Gruppen von Einbaugeräten gemäß Abschnitt 1.2.4 in einem Brandschutzgehäuse angeordnet sein.

3.2.2 Abstände

3.2.2.1 Die Abstände zwischen den Kabeln ergeben sich aus der Geometrie der Brandschutzgehäuse.

3.2.2.2 Der Abstand zwischen Einbaugeräten muss

- bei Gruppenanordnung so gewählt sein, dass die dafür notwendigen Öffnungen innerhalb der maximal zulässigen Öffnungsfläche liegen (s. Abschnitt 1.2.4).
- bei einzelnen Einbaugeräten bzw. bei Gruppen von Einbaugeräten – gemessen zwischen den anzuordnenden Brandschutzgehäusen – mindestens 300 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Unterweisung des Verarbeiters

Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

4.2 Einbau der Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H"

4.2.1 Einbau in zweilagig bekleidete Unterdeckenkonstruktionen

4.2.1.1 Vor dem Einbau der Kabelabschottung muss die erste Lage der Unterdeckenbekleidung eingebaut werden.

4.2.1.2 Zu Beginn der Schottherstellung ist in die erste Lage der Unterdeckenbekleidung eine runde Öffnung mit einem Durchmesser von 223 mm + 5 mm herzustellen (s. Anlage 4).

4.2.1.3 Anschließend ist das Brandschutzgehäuse mit Hilfe von drei Stahlklammern so in der Öffnung zu befestigen, dass die Gipsfaserplatte des Brandschutzgehäuses bündig mit der Unterdeckenbekleidung abschließt. Die verbleibende umlaufende Fuge zwischen dem Brandschutzgehäuse und der Bekleidungsplatte ist vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verschließen. Zusätzlich ist auf die erste Bekleidungsplatte der Unterdecke im Abstand von etwa 20 mm umlaufend um die Öffnung eine Raupe aus dem dämmschichtbildenden Baustoff aufzutragen.

4.2.1.4 Die zweite Lage der Unterdeckenbekleidung ist entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis mit der ersten Lage zu verschrauben und zu verspachteln.

4.2.1.5 Abschließend ist in die zweite Lage der Unterdeckenbekleidung – etwa zentrisch unter dem Brandschutzgehäuse – und in die Gipsfaserplatte des Brandschutzgehäuses eine Öffnung, deren Durchmesser maximal 100 mm bzw. deren Fläche maximal 7850 mm² betragen darf, herzustellen. In diese Öffnung kann ein passendes Einbaugerät – wahlweise auch mehrere passende Einbaugeräte – gemäß Abschnitt 3.2.1.2 eingesetzt werden.

4.2.2 Einbau in einlagig bekleidete Unterdeckenkonstruktionen

4.2.2.1 Zu Beginn der Schottherstellung ist in der Unterdeckenbekleidung eine quadratische 330 mm x 330 mm große Öffnung so herzustellen, dass das ausgeschnittene Stück unverkehrt bleibt. Die Schnittkanten an der Unterdecke sowie an dem Ausschnittstück sind mit einer Fase auszuführen.

4.2.2.2 Auf der Oberseite der Unterdeckenbekleidung sind umlaufend um die Öffnung Streifen aus Bauplatten entsprechend der Unterdeckenbekleidung sowie an zwei gegenüberliegenden Seiten auch 400 mm lange CD60-30-Profile anzuordnen und von unten mit 3 bis 4 Schnellbauschrauben an der Bekleidung zu befestigen. Die CD60-30-Profile sind so anzuordnen, dass sie zur Hälfte auf den Streifen aufliegen und zur anderen Hälfte in die Öffnung überstehen (s. Anlage 3).

- 4.2.2.3 In ein 330 mm x 330 mm großes Plattenstück aus Bauplatten entsprechend der Unterdeckenbekleidung ist eine runde Öffnung mit einem Durchmesser von 223 mm + 5 mm herzustellen. Die Außenkanten des Plattenstückes sind mit einer Fase zu versehen. Anschließend ist das Brandschutzgehäuse mit Hilfe von drei Stahlklammern so in der Öffnung zu befestigen, dass die Gipsfaserplatte des Brandschutzgehäuses bündig mit der Unterseite des Plattenstückes abschließt. Die verbleibende umlaufende Fuge zwischen dem Brandschutzgehäuse und dem Plattenstück ist vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verschließen. Zusätzlich ist auf die erste Bekleidungsplatte der Unterdecke im Abstand von etwa 2 cm umlaufend um die Öffnung eine Raupe aus dem dämmschichtbildenden Baustoff aufzutragen.
- 4.2.2.4 Das Plattenstück mit dem eingesetzten Brandschutzgehäuse ist in die Öffnung der Unterdecke einzusetzen und mit jeweils 3 bis 4 Schnellbauschrauben an den 400 mm langen CD60-30-Profilen zu befestigen. Die Fuge zur gefasteten Kante des Plattenstückes ist mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verfüllen. Anschließend ist das 330 mm x 330 mm große Ausschnittstück wieder in die Deckenöffnung einzusetzen und mit Schnellbauschrauben an dem zuvor befestigten Plattenstück und den CD60-30-Profilen zu befestigen. Die Fuge ist vollständig mit Gipsspachtel zu füllen und zu verspachteln.
- 4.2.2.5 Abschließend ist in die Unterdeckenbekleidung – etwa zentrisch unter dem Brandschutzgehäuse – und in die Gipsfaserplatte des Brandschutzgehäuses eine Öffnung, deren Durchmesser maximal 100 mm bzw. deren Fläche maximal 7850 mm² betragen darf, herzustellen. In diese Öffnung kann ein passendes Einbaugerät – wahlweise auch mehrere passende Einbaugeräte – gemäß Abschnitt 3.2.1.2 eingesetzt werden.

4.3 Einbau der Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 HQ"

- 4.3.1 Der Einbau der Kabelabschottung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Stahlblechprofile der Unterdeckenkonstruktion erfolgen. Die Einbau- und Verarbeitungshinweise des Herstellers der Unterdecke sind dabei zu beachten.
- 4.3.2 Das Brandschutzgehäuse ist so anzuordnen, dass seine Außenkanten parallel zu den Grund- und Tragprofilen der Unterdeckenkonstruktion verlaufen.
Sofern es konstruktiv bzw. brandschutztechnisch gemäß Abschnitt 3.1.3 erforderlich ist, müssen ggf. zusätzliche Profile in die Unterdeckenkonstruktion niveaugleich eingebaut werden. (s. Anlage 5).
Das Brandschutzgehäuse ist auszurichten und mit den Stahlblechlaschen in die Profile der Unterdeckenkonstruktion einzuhängen.
Das Brandschutzgehäuse ist von innen und/oder außen mit je zwei Schrauben an den angrenzenden Profilen der Unterdeckenkonstruktion zu befestigen (s. Anlage 5). Dabei ist zu beachten, dass der Einbau niveaugleich in Bezug auf die Unterkante der Deckenprofile erfolgt.
- 4.3.3 Zur Abdichtung ist am Rand, d. h. auf den Stirnseiten des Brandschutzgehäuses, umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 aufzubringen (s. Anlage 5). Anschließend ist die ein- bzw. zweilagige Bekleidung der Unterdeckenkonstruktion anzubringen und an den Deckenprofilen – auch den ggf. angeordneten Zusatzprofilen – zu befestigen.
- 4.3.4 Anschließend ist eine Öffnung, deren Durchmesser maximal 100 mm bzw. deren Fläche maximal 7850 mm² betragen darf, herzustellen. In diese Öffnung kann ein passendes Einbaugerät – wahlweise auch mehrere passende Einbaugeräte – gemäß Abschnitt 3.2.1.2 eingesetzt werden.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 Bestimmungen für Nutzung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.5.

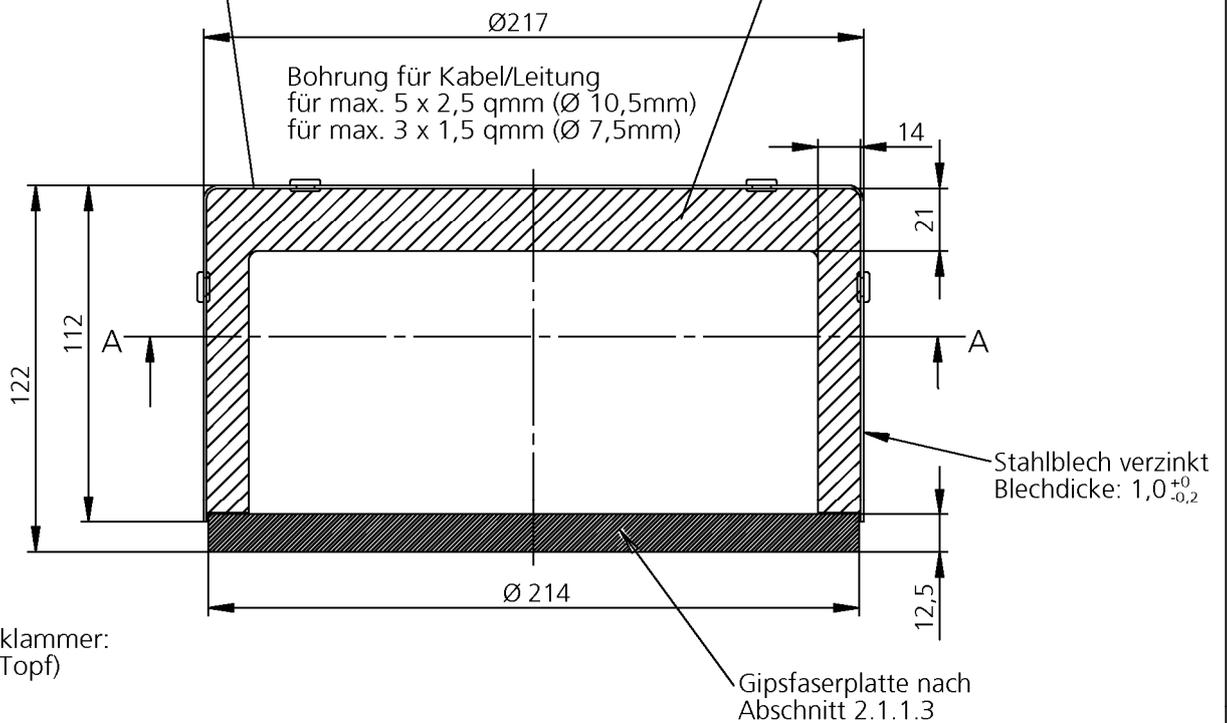
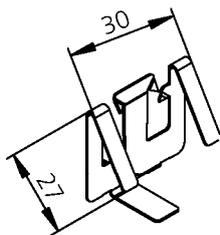
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Schnitt A-A

Brandschutzgehäuse
 (sog. Leuchtentopf)

Brandschutzeinlage
 (Zusammensetzung und
 Aufbau beim DIBt
 hinterlegt)

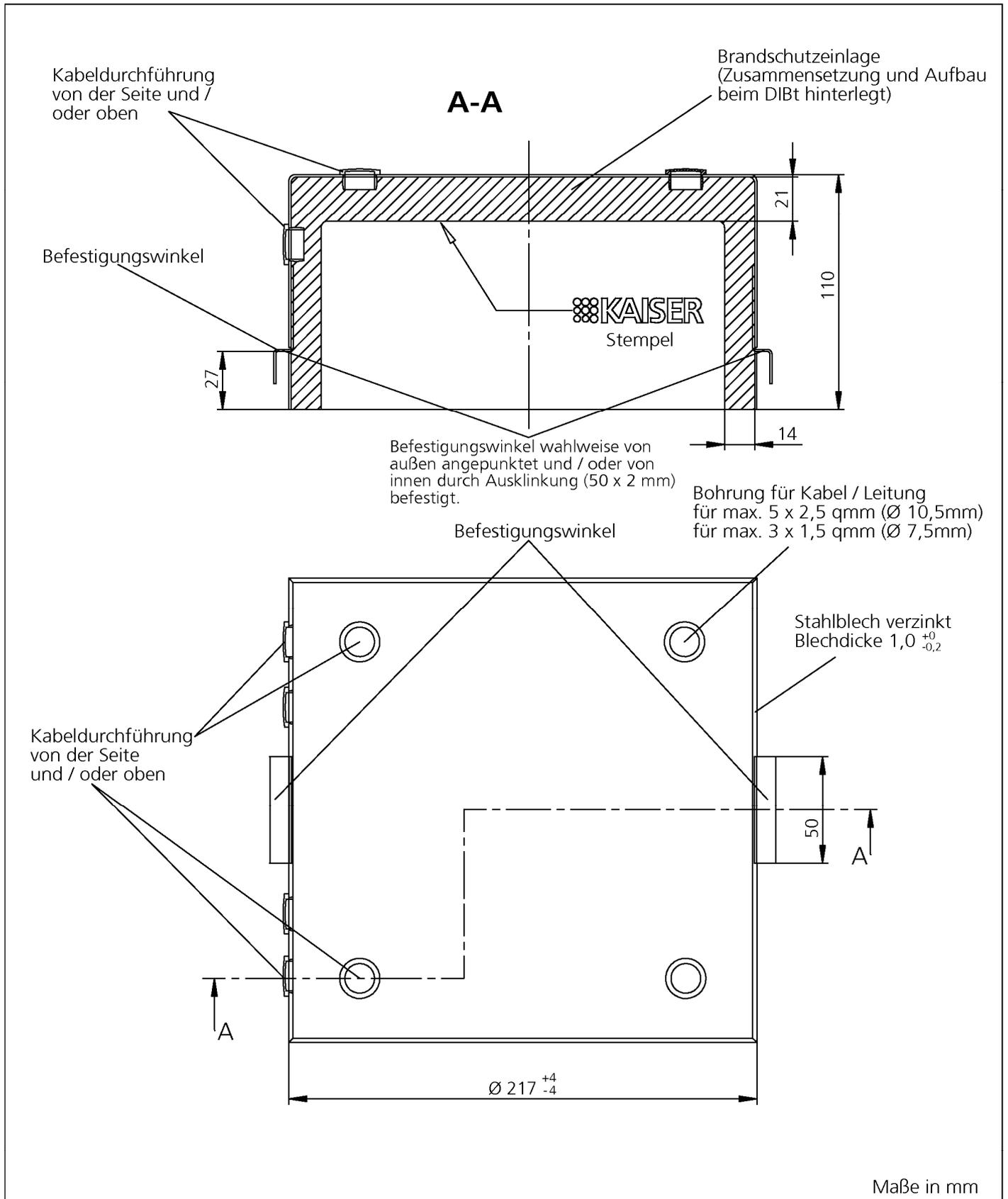


Maße in mm

Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 "Brandschutzgehäuse FlamoX S 30 H"

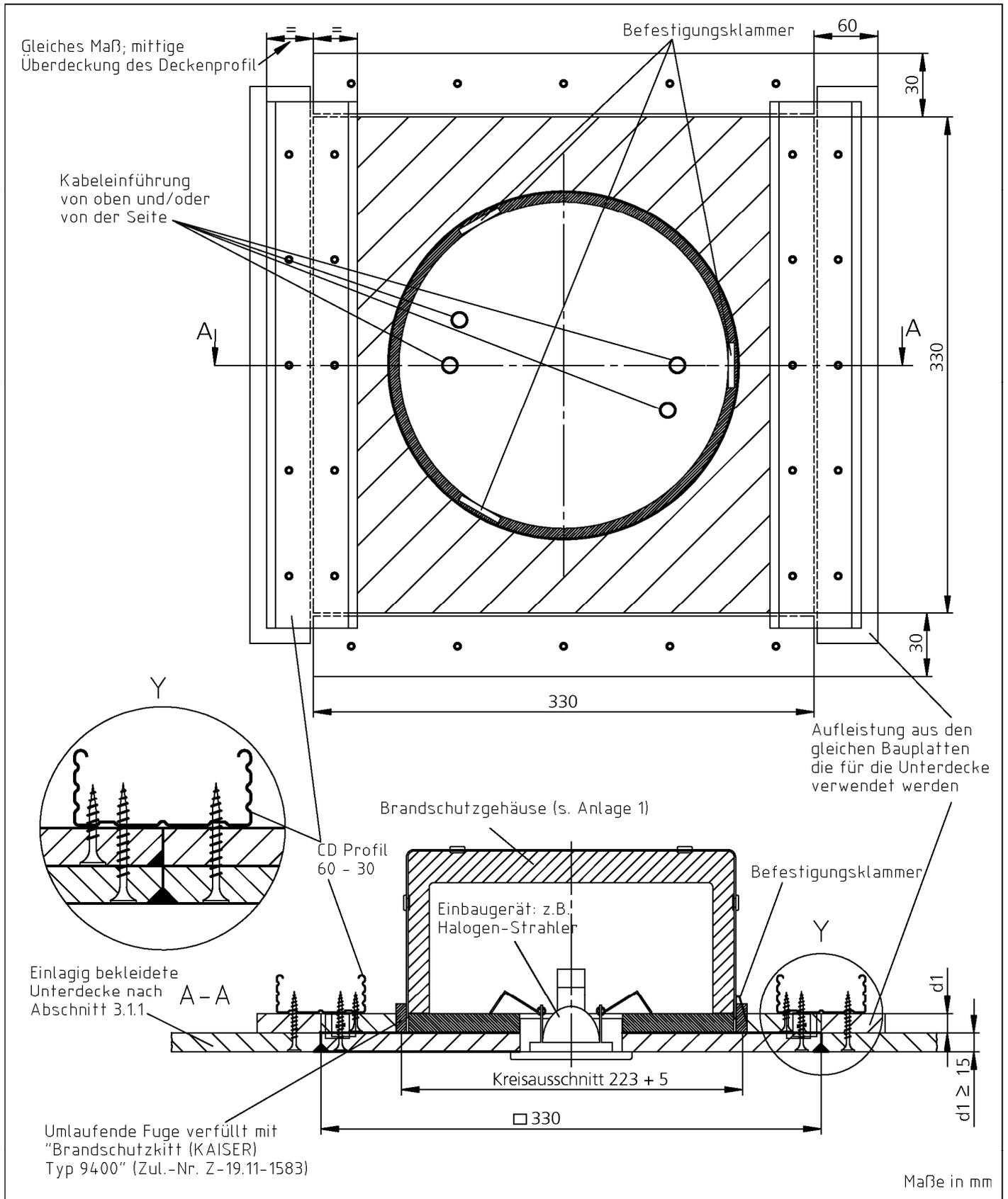
Anlage 1



Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 "Brandschutzgehäuse FlamoX S 30 HQ"

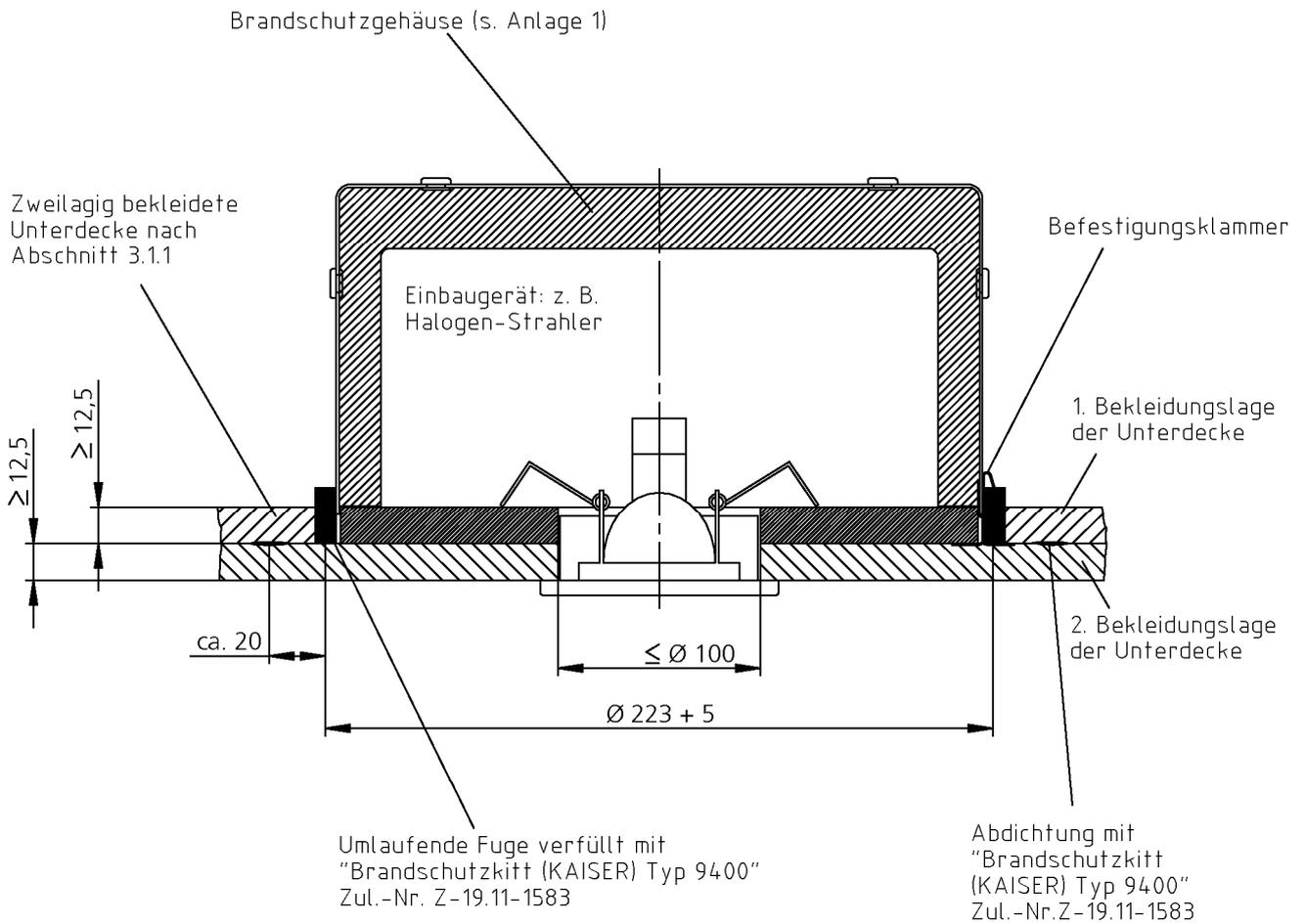
Anlage 2



Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 "Brandschutzgehäuse FlamoX S 30 H" – Einbau in einlagig bekleidete Unterdecken

Anlage 3

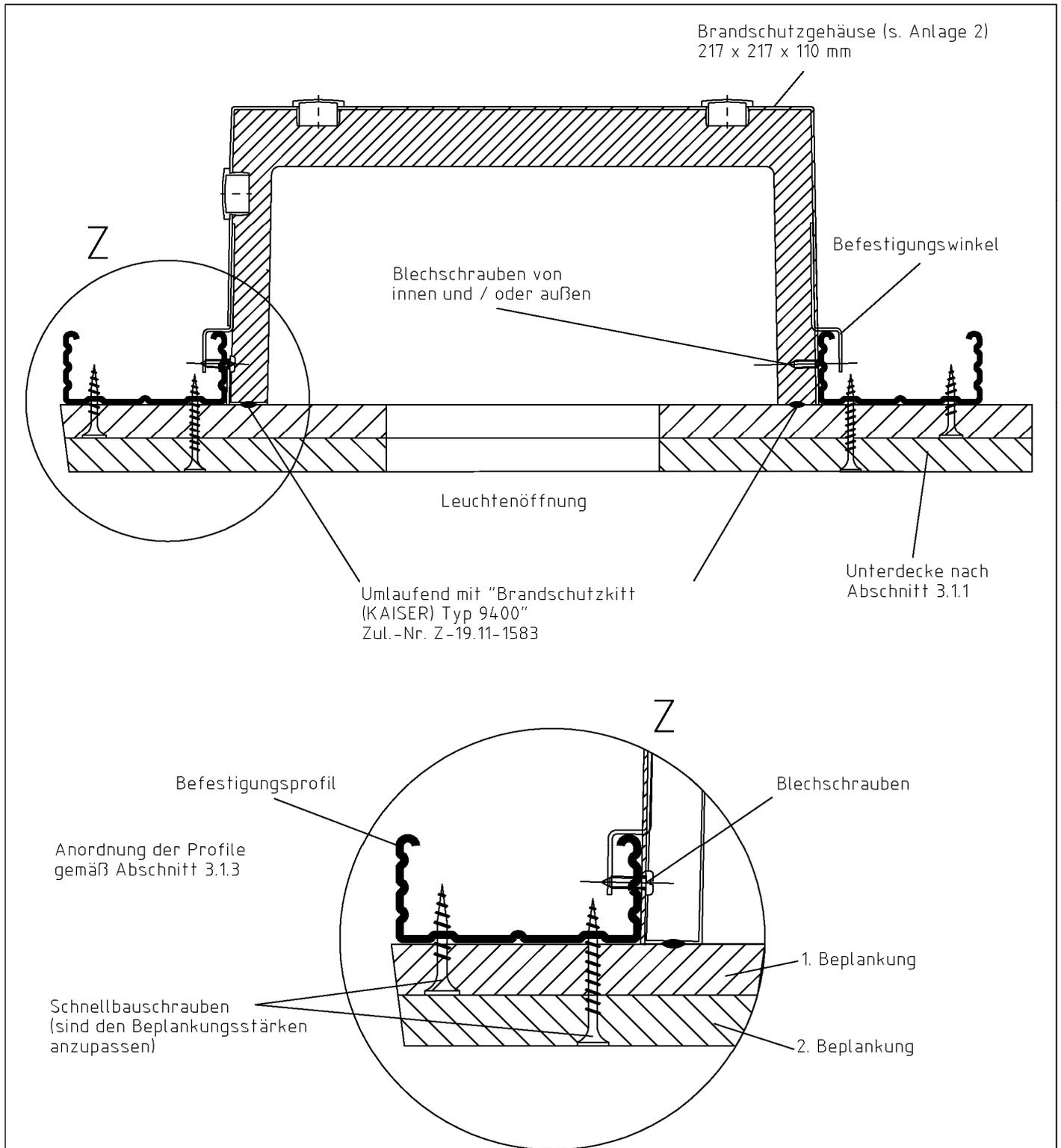


Maße in mm

Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 "Brandschutzgehäuse FlamoX S 30 H" – Einbau in zweilagig bekleidete Unterdecken

Anlage 4



Befestigung:

Der Leuchtentopf wird mit Blechschrauben von innen und / oder aussen mit den Profilen verschraubt. Vor der Verschraubung des Plattenmaterials wird umlaufend eine Raupe aus "Brandschutzkitt (KAISER) Typ 9400" (Zul.-Nr. Z-19.11-1583) aufgetragen.

Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H" der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 "Brandschutzgehäuse FlamoX S 30 HQ" – Einbau in ein-/zweilagig bekleidete Unterdecken am Beispiel einer zweilagig bekleideten Unterdecke

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)**
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**:

S.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S..... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Brandschutzhaube) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung "Brandschutzgehäuse System FlamoX S 30 H"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

Anhang 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6